

## **Hinweise zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

### **- Benachteiligungsverbot und Schutz vor Diskriminierung -**

In der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union existiert ein umfangreiches allgemeines und spezielles Regelwerk zum Schutz vor Diskriminierung. Insbesondere ist hierbei das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu nennen, mit dem die europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Nach dem AGG dürfen Menschen nicht wegen

- der Rasse oder ethnischen Herkunft (u.a. Hautfarbe, Abstammung, Volkstum),
- des Geschlechts (Männer und Frauen),
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Alters,
- der sexuellen Identität (u.a. homosexuelle, bisexuelle oder transsexuelle Männer und Frauen)

benachteiligt werden.

Es ist unsere Absicht, im Schulbereich auch weiterhin Diskriminierungen zu verhindern und für eine benachteiligungsfreie Arbeitsatmosphäre zu sorgen. Eine Diskriminierung oder Benachteiligung wird deshalb von der Regierung der Oberpfalz nicht toleriert.

Alle Lehr- und Verwaltungskräfte sind durch das Benachteiligungsverbot geschützt, aber auch verpflichtet. Auch Benachteiligungen unter Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz fallen unter das Verbot aus dem AGG.

Bitte achten Sie darauf, niemanden zu diskriminieren oder zu benachteiligen! Das Benachteiligungsverbot des AGG umfasst alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, Kolleginnen und Kollegen auszugrenzen, z.B. bei der Verteilung von Aufgaben, Arbeitszeiteinteilung und Urlaubsabsprachen. Beachten Sie aber auch, dass Sätze in Unterhaltungen wie beispielsweise „Sie sind zu alt für so etwas!“, „Frauen sind grundsätzlich ungeeignet für diese Tätigkeit“ oder „Mitarbeiter einer bestimmten Nationalität passen bei uns nicht ins Team“ diskriminierend sind.

Sexuelle und andere diskriminierende Belästigungen verstoßen ebenfalls gegen das Benachteiligungsverbot des AGG. Denken Sie bitte daran, dass auch „anzügliche“ oder „rassistische“ Witze diskriminierenden Charakter haben.

Im Falle von Benachteiligungen, auch durch Dritte, steht den betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit zu, sich zu beschweren und in begründeten Fällen Abhilfe zu verlangen. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Beschwerdestelle im Sinne des § 13 AGG ist Frau TOAR Elfriede Schenkl bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, beauftragt.

Wenn Sie Opfer einer Benachteiligung oder Belästigung werden, wenden Sie sich bitte dorthin. Sie können sich selbstverständlich auch weiterhin mit Ihren Anliegen an Personalrat und Schwerbehindertenvertretung wenden, deren Stellung und Funktion durch das AGG nicht berührt wird.

Die Beschwerdestelle hat die Aufgabe, Benachteiligungen/Belästigungen vorzubeugen bzw. auf Abhilfe hinzuwirken. Sie steht Ihnen bei Zweifelsfällen auch beratend zur Seite. Alle Informationen werden vertraulich behandelt; niemand hat wegen der Einschaltung der Beschwerdestelle Nachteile zu erwarten.

Bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot müssen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergriffen werden, bis hin zu personalrechtlichen Konsequenzen.

Zu Ihrer weiteren Information sind die Regelungen des AGG und des § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes der Homepage der Regierung zu entnehmen (Ordner: Recht, AGG) und werden in Papierform auf Anforderung über das zuständige staatliche Schulamt oder die Schulleitung zur Verfügung gestellt.

**Bitte helfen Sie mit, dass Benachteiligungen und Diskriminierung keine Chance haben!**

Regensburg, 1.12.2007  
Regierung der Oberpfalz

Becker  
Leitender Regierungsdirektor